Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 49 (1945-1946)

Heft: 9

Vereinsnachrichten: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Abonnenten-

Unfallversicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die Abonnenten=Unfallversicherung

§ 1. Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur (nachstehend kurz "Gesellschaft" genannt) versichert unter den nachstehenden Bedingungen die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift gegen körperliche Unfälle.

der Bettichrift gegen förperliche Unfälle.

1. Die Versicherung gilt jeweilen für diejenige Person, die in der vom Verlag dem Abonnenten auszushändigenden Versicherungsbestätigung genannt ist. Ist diese Person verheiratet, so ist ihr Chegatte ebenfalls zu den in § 5 vorgesehenen Summen versichert.

Scheidet die in der Versicherungsbestätigung genannte Person von der Versicherung aus und wird das betreffende Abonnement mit Versicherung von seinem Chegatten weitergeführt, so gilt letzterer weisterhin als persichert.

terhin als versichert.

II. Nicht als versichert gelten, auch wenn sie in der

Versicherungsbestätigung aufgeführt sind und der Verssicherungsbeitrag bezahlt sein sollte: a) Personen, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht bollendet und solche, die das 70. Als tersjahr zurückgelegt haben. Jit der Versicherungsbeitrag über das vollendete

70. Altersjahr hinaus weiter entrichtet worden, so werden auf Verlangen des Abonnenten die irrtüm-lich bezahlten Versicherungsbeiträge zurückerstattet. b) Mit schweren Gebrechen behaftete Personen, nämlich Taube, Blinde, hochgradig in der Sehfraft gesichwächte oder start schwerhörige Personen, ferner Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte, Geistess frante, schon einmal bom Schlagfluß Betroffene und Trunfsüchtige.

Tritt ein solcher Zustand erst nach Abschluß des Abonnements ein, so fällt die Versicherung für die betreffende Verson von diesem Zeitpunkt an hin-

§ 2. I. Als Unfälle im Sinne biefer Versicherung gelten Körperbeschädigungen, die der Versicherte in nerhalb der Grenzen Europas, in oder außer seinem Beruf oder auf Neisen, durch ein von außen plöhlich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfrei-

willig erleidet.

Als Unfälle gelten auch: Berletungen durch Blit oder elektrische Schläge; Erstiden oder Körperbeschä-digung infolge unfreiwilligen Einatmens plötzlich ausströmender Gase oder Dämpse; Zerrungen oder Zer-reigungen bon Muskeln infolge einer plötzlichen und außerordentlichen Kraftleistung; Blutbergiftungen, so-fern sie durch einen bersicherten Unfall herborgerusen sind; ferner Unfälle bei rechtmäßiger Verteidigung oder Nettung von Personen oder Sachen; beim Feuerwehrdienst oder bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeit in der schweizerischen Armee.

Eingeschlossen sind auch Unfälle beim Velofahren, bei der Benützung als Passagier von Kraftsahrzeugen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Vostautos, öffentliche Taxis), und beim bloß gelegentlichen Mitsahren in fremden Automobilen (mit Ausnahme jedoch der Unfälle bei Wett- und Trainingsfahrten), ferner Unfälle bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benütt oder das abseits von solchen be-gangene psadlose Gelände auch für Ungeübte leicht be-

II. Nicht als Unfälle gelten: Krankheitszuftände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchenkrankheiten, Ansteckungen und Vergiftungen, Malaria, gelbes Fieber und Thphus, ohne Küdsicht auf die Urssache; Beschädigungen durch Aufnahme von Speise und Trant, Wedizin und schädlichen Stoffen; Einges weidebrüche (Hernien) aller Art und Darmverschlie-zungen, gleichviel welchen Ursprungs; epileptische,

Schlag- und Ohnmachts-Anfälle und dabei eintretende Verletzungen; die Folgen von Krampfadern, auch wenn Verletungen; die Folgen von Krampfadern, auch wenn sie durch Unfall verschlimmert werden; Blutungen aus inneren Organen ohne erkennbare äußere Verletungen; Erkältungen, Erfrieren, Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinslüssen; Herengenschuß (Lumbago) und Jichias und die Folgen fortgeseitet körperlicher Anstrengung; operative Eingriffe jeder Art und ihre Folgen, wenn sie nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind; die Folgen lediglich psychischer Einwirkungen; endlich Verletungen, die der Versicherte im Zustande der Geistess oder Vewußtseinsstörung (z. B. Delirium, Schlaswandel) oder im Zustande offenbarer Trunkenheit erleidet.

§ 3. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

§ 3. Von der Versicherung sind ausgeschlossen: Unfälle bei Wettkämpfen und Wettspielen, Rennen, unsale det Wertlampsen und Schripteten, keinen, beim Ringen und Schwingen; Fußballspielen; Sti-, Bobsleigh- und Steletonfahren; Motorradfahren (Selbstlenken und Mitsahren); beim Automobilsahren, soweit es nicht unter § 2, Ziffer I, Abs. 3, fällt; bei Benüßung von Flugzeugen, Luftschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln; bei Berg-, Soch-

gebirgs= und Gletschertouren, die nicht unter § 2,

Liffer I, Absat 3, fallen. Ertrinkungstod bei Bootfahrten, die der Versicherte ohne Beisein einer andern erwachsenen Person ausführt, oder beim Baden; es sei denn, daß er nach-weislich die Folge einer Unfallverletzung war.

Aörperverletungen, die der Versicherte im ausländischen Militärdienst, durch Ariegsereignisse, bei bürgerlichen Unruhen, Erdbeben oder Vergstürzen

erleidet.

d) Unfälle bei der Teilnahme an Verbrechen oder Vergeben (oder dem Versuch dazu), im Duell, bei Schlägereien, im Raufhandel oder bei Handlungen,

bie unter den Begriff des Wagnisses fallen. Unfälle in Sprengstoff=, Pulver= und Dynamitsfabriken und dergleichen, soweit sie infolge einer

Explosion entstehen.

§ 4. Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, daß der Abonnent den Abonnementsbetrag (einschließlich Versicherungsbeitrag) für denjenigen Zeitraum, in dem sich der Unfall ereignete, und zwar der dessen Eintritt, entrichtet hat.

Für Beginn, Unterbruch und Beendigung der Bersicherung gelten im übrigen folgende nähere Bestim-

mungen:

a) Die Versicherung beginnt nach zweiwöchigem un-unterbrochenem Bestand des Abonnements. Als Beginn des Abonnements gilt der Zeitpunkt der Ginlösung der ersten Abonnementsquittung bzw. beim Postabonnement der ersten Nachnahme.

Die Versicherung endigt mit der Abbestellung oder dem Unterbruch des Abonnements.

Wird eine Nachnahme nicht eingelöft, so gilt das Abonnement als unterbrochen vom Moment der Nichteinlösung an, frühestens aber vom Ablauf der Zeit an, für die das Abonnement bezahlt war.

Das Abonnement bzw. die Versicherung beginnt in diesem Fall erst wieder mit dem Zeitpunkt, in dem sämtliche rückständigen Beträge bezahlt wor-

Fällt der Vertrag zwischen dem Verlag und der Ge-sellschaft aus irgendwelchen Gründen dahin, so ist der Verlag verpflichtet, die Aufhebung des Vertrages in drei aufeinanderfolgenden Nummern der Zeitschrift an augenfälliger Stelle bekanntzugeben, unter genauer Angabe des Ablaufes des Vertrages. Wird diese Veröffentlichung durch den Verlag nicht borgenommen, so ist die Gesellschaft berechtigt, diese mit gleicher Wirkung gegenüber den Abonnenten im Schweizerischen Handelsamtsblatt

borzunehmen.

Die Versicherung erlischt in diesem Fall für den einzelnen Abonnenten (unter Borbehalt der Be-stimmungen betreffend Unterbruch der Versicherung infolge nicht rechtzeitiger Bezahlung des Versicherungsbeitrages laut vorstehendem Absah b), mit Absauf des Zeitraumes, für den er den Versiche-rungsbeitrag entweder schon vezahlt hat, oder ge-mäß Bestellschein noch entrichten muß, soweit es sich nicht etwa um erst nach Absauf der Kündigungsfrist herausgegebene Abonnements handelt, für welche die Gefellschaft nicht haftet.

Die Gesellschaft kann die noch ausstehenden Verssicherungsbeiträge für die Zeit dom Dahinfallen des Vertrages an dis zum Erlöschen der einzelnen Versicherungen direkt einziehen. Es steht aber den Abonnenten frei, durch einfache Nichtzahlung eines solchen Veitrages die Versicherung mit sofortiger

Wirfung zur Aufhebung zu bringen. d) Werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert, so ist der Verlag verpflichtet, die Anderungen mit ihrem genauen Wortlaut in einer Nummer der Zeitschrift an augenfälliger Stelle zu veröffentlichen. Die zu Ungunsten des Abonnenten abgeänderten und veröffentlichten Versicherungs-bedingungen werden für diesen erst nach Ablauf des Zeitraumes verbindlich, für den er den Ver-sicherungsbeitrag entweder schon bezahlt hat oder gemäß Bestellschein noch entrichten muß. Der Abonnent ist verpflichtet, allfällige Abregände-

rungen dem Verlag unberzüglich anzuzeigen und dem Verlag dabon Kenntnis zu geben, falls er eine Nummer nicht erhalten hat.

§ 5. Die Versicherungssummen betragen pro berficherte Berfon:

Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 1000.— im Invaliditätsfall.

§ 6. I. Die Todesfallentschädigung wird geschuldet, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist vom Unfalltage an den Tod des Versicherten

herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Chegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Chegat= ten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern und beim Fehlen solcher den Eltern, und falls auch solche nicht borhanden sind, seinen Geschwiftern zu, unter Ausschluß aller andern Hinterblie= benen.

Wer den Tod des Versicherten durch ein Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt hat, verwirkt zu Gunften der andern Bezugsberechtigten seinen Anspruch.

II. Die Invaliditätsentschädigungwird geschuldet, wenn infolge des Unfalles sofort oder bin-nen Jahresfrist dom Unfalltage an die Arbeitsfähigs-teit des Versicherten bleibend völlig aufgehoben oder bleibend beeinträchtigt wird. Bei Ganzinvalidität be-steht die Entschädigung in der vollen Versicherungsfumme und bei Teilinvalidität in einem nach dem Grade der Invalidität abgestuften Teil davon. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt find.

Der Verluft bzw. die Beschädigung eines vor dem Unfall bereits verfrüppelten, verstümmelten oder gebrauchsunfähigen Körperteiles begründet keinen An-spruch auf Entschädigung für bleibende Invalidität. Im übrigen kann beim Bestehen solcher anderweitiger Körperbeschädigungen, die durch den Unfall verursachte Invalidität nicht höher taxiert werden, als sie zu taxieren wäre, wenn der Unfall eine körperlich intakte

Berson betroffen hätte. Kann nach Schluß des Heilberfahrens noch nicht

sicher festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende Invalidität zurückleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr bom Abschluß des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Als Fälle von Ganzinvalidität gelten ausschließlich: Verluft beider Augen oder vollständige Aufhebung ihrer Sehfraft, der Verlust oder die voll-ständige unheilbare Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füße, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fußes, unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschließt.

b) Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Bemessung des Invaliditätsgrades auf Grund ärztlicher Gutachten, wobei die folgenden Grundsätze ver-

bindlich find:

1. Bei gänzlichem Verluft ober gänzlicher unheilbarer Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Invaliditätsfäte:

	rechts	lints
ein Arm oder eine Hand	60%	50%
ein Bein im Suftgelent		60%
ein Bein im Oberschenkel		50%
ein Bein im Unterschenkel ober	ein Tuß	40%
ein Auge		25%
Gehör auf einem Ohr		10%
Gehör auf beiden Ohren		60%
Daumen	20%	18%
Reigefinger	12%	8%
Mittelfinger	8%	6%
Ringfinger	6%	6%
Rleinfinger	6%	6%
Großzehe		8%

Kür unheilbare Nervenfrankheiten als Folge eines berficherten Unfalles beträgt die Invaliditätsentschä-

bigung höchstens 20%. Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmaßen wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Addi-tion der Prozentsätze ermittelt.

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entspre-chender Teil der vorstehend für den Totalverlust festgesetten Beträge bergütet.

Geringfügige Invaliditäten, die mit weniger als fünf Prozent einzuschähen sind, wie z. B. Versteifung eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen oder dergleichen, berechtigen zu keiner Entschein

schädigung.

2. In den borstehend nicht genannten Fällen blei-bender teilweiser Inbalidität ist der Inbaliditätsgrad nach der dauernden und unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten, unter Berücksichtigung seiner Berufstätigkeit, durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem dem sest-gestellten Indaliditätsgrad entsprechenden Prozent-satz der für den Ganzinvaliditätsfall versicherten Summe.

7. 1. War der Unfall nicht die alleinige Urfache bes Todes oder der Invalidität, sondern haben schon bestehende Krankheitszustände oder Gebrechen oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen sind, mitgewirkt, so wird nur ein verhältnismäßiger Teil der Entschädigung ge-leistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverständigen abzuschätzenden prozentualen Anteil des Un-

2. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Ent-schädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst

zu zahlen gewesen wäre.

§ 8. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 5 genannten Entschädigungen, ent-weder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invali-



so biegsam ist der Vasano-Schuh dank seiner Machart und dem ausgewählten Material

BALLY-VASANO für gesunde und kranke Füsse

Blinden - Arbeitsheim für Männer Sesselflechterei,

ZURICH 4, St. Jakobstraße 7 (b. Stauffacher) Tel. 23 69 93

Korb- und Bürstenfabrikation



bität; desgleichen wird für einen und denselben Unfall die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichviel ob die verunglückte Person durch ein oder mehrere Abonnements der Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

Berden von einem und demfelben unter die Ber-sicherung fallenden Unfallereignis mehrere durch diese Beitschrift versicherte Personen betroffen, so beschränkt sich die Decung der Gesellschaft auf Fr. 10,000.—. Reicht diese Summe zu den normalen Entschädigungen nicht aus, so werden alle Entschädigungen gleich-

mäßig herabgesett. § 9. 1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Bersicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur (Telegrammadresse: Unfall Winterthur) sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben (und zwar auch dann, wenn der betrefsende Unfall bereits angemeldet worden ist), daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untertukung oder die Sektion anzuradnen

tersuchung ober die Sektion anzuordnen. Die Angehörigen sind auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, die Sektion der Leiche zu bewils

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen vom Unfall an der oben genannten Weldestelle schriftlich anzumelben unter Beisigung:

a) eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletung und wahrheitsgetreuer, genauer Angaben über den Unfallhergang;

b) der Versicherungsbestätigung;

s) der Berngerungsveitaung; e) der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. § 10. Nach dem Unfall ist sobald als möglich auf Kosten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtig-ten, ein patentierter Arzt beizuziehen und für die Wiederherstellung des Versicherten auch sonst gehörig

Sorge zu tragen. Der Versicherte bzw. seine Angehörigen sind verpslichtet, dem Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zum Verletten zu gestatten und dem Vertrauensarzte der Gesellschaft dessen Untersuchung zu ermöglichen. Der Versicherte ermächtigt zum voraus alle Arzte, welche ihn wegen des Unfalles oder wegen an-

berer Unfälle ober Erfrankungen behandelt haben, zur Erteilung jeder von der Gesellschaft gewünschten

Auskunft. Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind Der Versicht der Gesellschaft auf ihr Verlangen nach bestem Wissen und Können jede bon ihr ge-wünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalles und seine Folgen, den Heilungsberlauf, oder über allfällige frühere Unfälle ober Erkrankungen des Versicherten zu erteilen, sowie ihr die zur Feststellung der Entschädigungspflicht ersorderlichen Belege (ärztliche Zeugnisse usw.) einzureichen. Die Gesellschaft kann unter Androhung der Säumnissolgen den Versicherten des die Anspruchsberechtigten auffordern, innert einer bestimmten Frist die verlangten Angaben zu machen und die notwendigen Belege einzureichen.

Die Kosten für die Arztzeugnisse überge einzureichen. Die Kosten für die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen gehen zu Lasten des Versicherten dzw. der Anspruchsberechtigten; die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten an den ausstellenden Arzt oder eine von ihm bezeichnete Stelle direkt zu bezahlen und den bezüglichen Betrag von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Kosten der von der Gesellschaft verzuslasten pertragensärztlischen Untersichen

in Abzug zu bringen. Die Kosten ber von der Geselsschaft veranlaßten vertrauensärztlichen Untersuchungen und Gutachten werden von ihr selbst getragen.

§ 11. Falsche Angaben in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall, sowie die Verletzung einer der in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Obliegenheiten durch den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger ziehen den Verlust der Entschädigungsansprüche nach sich, sosen nicht die Versletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Eine ohne Verschulden erfolgte Verletzung kann so-

anzusehen ist.
Eine ohne Verschulben erfolgte Verletzung kann sofort nach Wegfall bes Hindernisses nachgeholt werden.
§ 12. Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Versicherung anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand
ihres Sitzes in Winterthur, sowie denjenigen des
schweizerischen Wohnortes des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.

§ 13. Im übrigen gelten für diese Versicherung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesehes über den Versicherungsvertrag dom 2. April 1908.